

Eduard Matt, Ivo Lisitzki

Radikalisierung und Gefängnis

Zwischen „Brutstätte des Terrorismus“ und Maßnahme der Deradikalisierung

Abstract

Mit dem gewalttätigen islamistischen Extremismus ist das Gefängnis verstärkt in den Blickpunkt gekommen. Die Aufgaben „Herstellung von Sicherheit“ und „Wiedereingliederung“ sollen geleistet werden. Hierzu sind die die Radikalisierung fördernden und mindernden Faktoren zu bestimmen. Neben strukturellen Merkmalen wie der Ausbildung des Personals und der Überbelegung kommt der Vollzugsgestaltung eine zentrale Rolle im Prozess zu (Form der Unterbringung; Erfahrungen der Inhaftierten; Rolle der Gefängnisseelsorge). Die fachkenntliche Schulung des Vollzugspersonals spielt eine erhebliche Rolle, um einen Umgang mit Insassen mit Respekt und ohne Diskriminierungen zu gewährleisten.

Schlagwörter: Gefängnis, Radikalisierung, Propaganda, Separation, Normalisierung

Abstract

With the rise of violent Islamism, the penal system as a whole has increasingly come under scrutiny. The task of guaranteeing security as well as the reintegration of offenders must be achieved. In addition, factors promoting and tackling radicalisation have to be defined. Characteristics, such as the training of prison staff, the overpopulation within prison, and prison management (types of accommodation; experiences of inmates; role of Muslim chaplains), play a significant role during that process. Professional training of prison staff in addition plays a significant role in order to guarantee a respectful and non-discriminatory management of inmates.

Keywords: prison, radicalisation, separation, normalisation

Die derzeitige Diskussion um Radikalisierung, um islamistischen Extremismus, Anschläge und Anschlagsversuche, das Thema Syrien-Reisende und -Rückkehrer und die politische Diskussion um Islam und Salafismus haben eine erhöhte Wahrnehmung des Phänomens Radikalisierung, und hierbei der Rolle des Gefängnisses, geschaffen. Zwei Diskussionsstränge sind unter anderen zu nennen: Zum einen die Erfahrungen, dass erfolgreiche Attentäter vorher bereits im Gefängnis waren, gar dort erst radikalisiert

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-4-469

worden sind. Mit den Schlagwörtern „Schule/Brutstätte des Terrorismus“ wird im öffentlichen Diskurs auf die Gefahr verwiesen (Jones 2014). Gefängnis wird als Ort der Entstehung von Radikalisierung gedeutet.¹ Zum anderen stellen sich dort die Fragen: wie erkennt man Extremisten im Gefängnis; wie geht man mit ihnen um; wie wirkt man der Radikalisierung entgegen? Die Annahme ist verbreitet, dass Gefängnisse deutlich Sicherheit gewährleisten, gar alleine für die Herstellung von Sicherheit zuständig seien. Zugleich werden in der Wiedereingliederungsperspektive vom Gefängnis stärker Maßnahmen der Deradikalisierung erwartet, abzielend auf den Abbau von Ideologien und Gewaltbereitschaft. Zu organisieren ist ebenso die Entlassung, der Übergang in die Freiheit. Aufgrund der öffentlichen Diskussion ist es zu einer ausgeprägten Verunsicherung des dort tätigen Personals gekommen – überhöhte Erwartungen und Anforderungen prägen das Bild.

Die öffentliche Diskussion selbst ist durch den Sicherheitsdiskurs geprägt: Die Einschätzungen zum einen der Gefährlichkeit von Personen (im Polizeidiskurs: „Gefährder“), zum anderen aber auch der Risiken terroristischer Anschläge sind zu leisten.² Gleichwohl ist es allen Positionen bekannt, dass die Sicherheitsperspektive nicht ausreicht, es sind entsprechende Integrationsbemühungen, sei es Radikalierter, sei es – dem vorgelagert – zur Vermeidung von Radikalisierungsprozessen, notwendig. Zwecks Verbindung der Dimensionen Gewährung von Sicherheit durch strikte Maßnahmen und der Aufgabe der Resozialisierung/Deradikalisierung wurde als Handlungsanleitung für das Personal das Konzept der dynamischen Sicherheit entwickelt.³

Wie sich die Situation aus kriminalsoziologischer Perspektive darstellt, soll im Folgenden dargelegt werden.⁴ Die Überlegungen fokussieren auf den islamistischen Extremismus; die Merkmale finden sich z.T. aber auch in anderen Formen des Extremismus.⁵

- 1 Die Verfassung von radikalen Schriften aus den unterschiedlichsten Positionen im Gefängnis hat eine lange Geschichte: Adolf Hitler: *Mein Kampf*; Antonio Gramsci: *Prison Notebooks*; Nelson Mandela: *Umkhonto we Sizwe* (spear of the nation); Sayid Qutb: *Milestones*; *In the shade of the Qu'ran*.
- 2 Ein anderer Diskussionsstrang zum islamistischen Extremismus kann hier nicht dargelegt werden: Er bettet das Geschehen deutlich in die Jugendkultur ein, der Diskurs dreht sich um Prävention und Wiedereingliederung – nicht um den Sicherheitsdiskurs (siehe z.B. Coelsaet 2015; Roy 2015). Vgl. zum Konzept der Radikalisierung: *Khosrokhavar* 2016.
- 3 *Council of Europe: Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*. 1249th meeting; 2.3.2016.
- 4 Die Arbeit erfolgt im Projekt „Prevention of juvenile radicalisation“. Es hat eine Laufzeit vom 1.7.2016 bis 30.6.2018 und wird vom International Juvenile Justice Observatory (OIJJ) geleitet. Projektpartner sind neben dem Senator für Justiz und Verfassung des Landes Bremen weitere Organisationen aus Frankreich, Niederlanden, Spanien, Belgien und Rumänien. Es wird gefördert aus Mittel der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz. [<http://www.oijj.org/en/prevention-juvenile-radicalisation-introduction>].
- 5 Vergleichende Untersuchungen zu den vorherrschenden Extremismusformen (rechts, links; islamistisch) bringen durchaus Gemeinsamkeiten und Unterschiede zutage. Es sind vor allem die lokale Szene und der soziale Kontext, die die Entwicklung bestimmen – und auf dieser Ebene finden sich Elemente einer Austauschbarkeit der Entwicklungswege. Vgl. auch Glaser 2016; Lützinger, Gruber 2017.

A. Ausgangssituation

„Die Idee des Gefängnisses als „Gesinnungswandel-Maschine“ (Foucault 1976: 162) und das große öffentliche Interesse an den Themen Dschihadismus und Terrorismus erzeugen hohe Erwartungen an den Strafvollzug, nämlich dass die Zeit, in der diese Personen hinter Gittern sind, dafür genutzt wird, sie zu deradikalisieren, um sie dann geläutert wieder in die Gesellschaft zu entlassen.“⁶

Spätestens mit den Anschlägen vom 9/11 ist der gewaltsame islamistische Extremismus ins öffentliche Blickfeld auch der westlichen Welt getreten. Nach den Anschlägen in London und Madrid entstanden erste Einschätzungen und fachliche Beiträge zur Reaktion, zum Umgang und zur Prävention im Gefängnis (vgl. *Bundesministerium für Inneres* 2008; Neumann 2010; *Prison Service Journal* 2012)⁷. Durch den Syrienkrieg, verstärkt seit 2013, und die Anschläge in Europa seit 2015 ist die Thematik weiter in den Mittelpunkt gerückt. Im Verlauf ist es ferner in Reaktion auf die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu (teils erheblichen) Veränderungen des Phänomenbereichs gekommen. Oftmals werden Faktoren diskutiert, die empirisch sehr unterschiedlich in verschiedenen europäischen Kontexten auftreten.⁸ Eine Übertragbarkeit von Analysen und Konzepten ist daher stark zu überprüfen. Empirische Studien selbst gibt es wenige, einige sind in Arbeit.⁹ Aber auch diese sind meist in ihrer Aussagekraft an den regionalen / nationalen Kontext gebunden.

Zur Konzeptualisierung werden insbesondere die Begriffe „Radikalisierung“ und „Deradikalisierung“ genutzt. Diese werden als Prozess, als ein Entwicklungsgeschehen im Zeitverlauf gefasst. Der Prozess zeichnet sich durch unterschiedliche Phasen aus – und d.h., dass im Verlauf unterschiedlich reagiert werden muss. Lebenslauftheoretische Annahmen liegen zugrunde. Das heißt zugleich, es ist notwendig, längere Betreuungs-

⁶ Hofinger et al. 2017, S. 145.

⁷ Vgl. z.B. zur Situation in französischen Gefängnissen: Khosrokhavar 2013; Beiträge zur deutschen Situation: *Forum Strafvollzug* 2015; für Großbritannien: Grimwood 2016.

⁸ Die Merkmale in den europäischen Ländern liegen ungleich ausgeprägt vor. Es lassen sich z.B. keine eindeutigen soziodemographische Konstellationen finden, gleichwohl regionale und nationale Besonderheiten. In Großbritannien liegt z.B. der Bezug in geringerem Maße auf marginalisierten Gruppen als in anderen Ländern. Frankreich hat z.B. eine besonders ausgeprägte negative Lage: Soziale Unruhen aufgrund von Exklusionserfahrungen, insbesondere in den Banlieues; überfüllte Gefängnisse mit überfordertem Personal, eine Vorgeschiechte des Kolonialismus (Kepel et al. 2016). Die vorherrschenden Migrationshintergründe der Radikalierten sind in den Europäischen Staaten sehr unterschiedlich (Frankreich: Algerien; Belgien; Marokko; UK: Pakistan; Österreich: Tschetschenien). In Deutschland ist die Situation völlig uneinheitlich, Konzepte und Maßnahmen sind dergestalt ob ihrer Übertragbarkeit auf die nationale Situation zu prüfen.

⁹ Zu nennen sind z.B. die Großprojekte RadigZ (Radikalisierung im digitalen Zeitalter), durchgeführt durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen und X-Sonar (Extremistische Bestrebungen in Social Media Netzwerken: Analyse und Management von Radikalisierungsprozessen) des Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld.

prozesse zu organisieren.¹⁰ Dies verlangt Sensibilisierung und Assessment sowie bedarfsgemessene Interventionen. Weiterhin sind in der Regel vielzählige Systeme und Behörden sowohl bzgl. Haft als auch Freiheit mit dem Fall befasst. Abstimmung und Koordination werden zu zentralen Aufgaben.

Extremisten stellen keine einheitliche Gruppe dar. Sie sind sehr divergent bezüglich ihres soziodemographischen Hintergrundes, bezüglich ihrer Motivation und biografischer Aspekte. Das Ausmaß der Involvierung in den Radikalisierungsprozess kann von sehr unterschiedlichem Grade sein: von Attentätern über Syrien-Rückkehrer zu Radikalierten, Gefährdern, Gefährdeten und Mitläufern.¹¹ Bisher finden sich in Deutschland sehr wenige Attentäter; Verurteilungen erfolgten aufgrund der Mitgliedschaft in einer terroristischen Gruppe bzw. deren Unterstützung.¹² Im Gegensatz zur französischen Situation sind in Deutschland bei den Rückkehrern selten Kampferfahrungen nachgewiesen worden. Auch die Gruppe der Söldner ist zu nennen – gewaltafine Menschen mit einem oft geringfügigeren Grad der Radikalisierung, welche sich aufgrund der Aussicht auf ein finanziell bessergestelltes Leben für eine Ausreise in ein dschihadistisch-relevantes Kampfgebiet entscheiden (Schmidinger 2015: 108). Die Beachtung der Unterschiede ist gefordert, d.h. es sind je nach Ausprägung sehr spezifische Anforderungen zu beachten. Je nach Radikalisierungsgrad sind die Personen unterschiedlich ansprechbar und erreichbar. Gefordert ist eine ausgeprägte Einzelfallbeachtung / Einzelfallorientierung.

Der öffentlichen Einschätzung des Gefängnisses als Ort der Entstehung und Rekrutierung von islamistischen Radikalen stehen die Zahlen aus der Auswertung von Fällen von Syrien-Ausreisenden in Deutschland gegenüber. Als Hauptfaktor finden sich: Beziehungen (Freunde, Familie). Als Radikalisierungsfaktoren wurden genannt (Mehr-fachangaben möglich): Freunde (54%); Kontakte in (einschlägigen) Moscheen (48%), Internet (44%), sogenannte Islamseminare (27%), Koran-Verteilaktionen, z.B. „Lies!“ (24%), die Familie (21%), sogenannte Benefizveranstaltungen (6%), Kontakte zu Schulen (3%) und Kontakte in Justizvollzugsanstalten (2%) (BKA et al. 2016: 20). Radikalisierung im Gefängnis spielt in diesem Kontext in Deutschland eine eher marginale Rolle.

Zur Lage und den Strategien im Gefängnis ist ein erster Bericht seitens der Länder-Arbeitsgruppe (2016) zum Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen für Deutschland erstellt worden. Der Bericht, der seitens Experten aus den Justizbehörden und den Gefängnissen erstellt worden ist, fokussiert auf den Sicherheitsaspekt, Fragen

10 Siehe z.B. Rabasa et al. 2010; Schmid 2013; Matt 2017.

11 Hier besteht die Gefahr eines Generalverdachts gegenüber allen Syrien-Rückkehrern, gar gegenüber allen Flüchtlingen. Zudem lassen sich die einzelnen Personen nicht trennscharf unter den genannten Begriffen voneinander abgrenzen.

12 So erfolgten in 2015 bei den einschlägigen Delikten 77 Verteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 5 Jugendstrafen ohne Bewährung (Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Strafverfolgung. Wiesbaden 2017). Das OLG Düsseldorf hat z.B. 2015 eine Angeklagte wegen Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, b) zu 3 Jahren 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. In 2017 verurteilte das OLG Düsseldorf einen Angeklagten (wegen §§ 129a, b) zu 5 Jahren 6 Monaten.

der Erfassung und Beobachtung radikalisierte Personen, den Umgang mit diesen. Weitere Themen sind die Trennung von Extremisten von denen, die gefährdet sind, sich zu radikalisieren, die Kooperation mit muslimischen Organisationen (religiöse Betreuung durch Imame), die Fortbildung des Personals, der Informationsfluss zwischen Polizei und Justizsystem (die Beachtung der Gesetze zum Datenschutz) und weitere. Die Aufgabe der Deradikalisierung wird externen (freien) Trägern zugeschrieben. Der Fokus des Berichts liegt auf allen Gefangenen; die besondere Situation des Jugendvollzugs wurde zwar gesehen, aber nicht erörtert. Ein Effekt der Diskussion um islamistischen Extremismus ist die Ausweitung der Arbeit von Imamen in Gefängnissen.¹³

B. Deradikalisierung oder Disengagement

Zu diskutieren bleibt als erstes, ob es überhaupt möglich ist, Extremisten/ in Organisationen tätige Radikalierte, Radikalierte mit Kampferfahrungen zu deradikalisieren, eine Abkehr von der Ideologie, eine Rückkehr von einem klaren Schwarz-Weiß-Denken zu Grautönen zu erreichen.

Horgan (2008) hat hierzu die Unterscheidung von Disengagement (Ausstieg) und Deradikalisierung in die Diskussion eingeführt.¹⁴ Disengagement bedeutet danach Abkehr von gewalttätigem Handeln, also letztlich keine Straffälligkeit mehr – wobei die Ideologie weiter vertreten wird, die Szene u.U. nicht verlassen wird. Von einer Deradikalisierung hingegen wird erst gesprochen, wenn es gleichfalls zu einer Abkehr von der Ideologie, zu entsprechenden Veränderungen im Verhalten, den Einstellungen und der Weltdeutung kommt. Eine grundlegende Veränderung der Person ergibt sich als Ergebnis des Deradikalisierungsprozesses.

Praktisch ist die Zielsetzung Disengagement ‚einfacher‘ zu erreichen und empirisch oftmals vorzufinden.¹⁵ Diese Perspektive ist leichter zu begründen: sie stellt keinen möglichen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar, gefordert ist ‚nur‘ Legalverhalten; ihr kann nicht vorgeworfen werden, Umerziehung oder gar Gehirnwäsche zu leisten.

In beiden Ansätzen kommen die klassischen sozialen und beruflichen Maßnahmen der Wiedereingliederung (Wohnung, Bildung, Arbeit, Finanzen usw.) zum Tragen. Begnügt sich die Disengagement-Perspektive pragmatisch mit dem Fokus auf diesen Integrationsleistungen, so fördert der Deradikalisierungsansatz (zusätzlich) kognitive Veränderungen.

Katalysatoren für den freiwilligen Ausstieg sind nach Horgan meist Stress, Krisen und Traumata. Mit der Zeit, mit längerer Anwesenheit, werden meist negative Erfahrungen gemacht, es kann ein Wechsel der Prioritäten erfolgen, eine Desillusionierung über die eigenen Aktivitäten oder gar über die neu erlangte Identität entstehen. Neue Erfahrungen, alternative Sichtweisen, biographische Entwicklungen können bei der

13 Siehe auch Brandenburger 2016. Einen sehr guten Überblick zum Stand der Diskussion um Extremismus und Justizvollzug geben Hoffmann et al. 2017.

14 Siehe auch Bertram 2015.

15 So Horgan 2008, Bjørgo 2013.

Person erste Zweifel in Gang setzen. Ein besonders wichtiger Faktor sind persönliche Beziehungen (Mentoren, Freunde) in diesem Prozess. Ein Ausstieg mit der Ursache: Aus der Szene ‚rausgeflogen‘ kommt selten vor. Die Form Ausstieg im Sinne von Disengagement ist oftmals ein normaler Prozess – ohne Interventionen.

Unter der Perspektive Deradikalisierung wird davon ausgegangen, dass eine Person nicht durch eine andere Person oder eine Maßnahme *von außen* deradikalisiert werden kann. Der Prozess sei nicht oktroyierbar. Deradikalisierung beschreibt den Prozess, den eine Person selbst leistet, von den ersten eigenen Zweifeln hin zur Wiedereingliederung in den (normalen) Alltag mit dazugehörigen persönlichen Veränderungen. Dieser Prozess kann unterstützt, gefördert, verstärkt werden durch andere – die Person bedarf gerade der Unterstützung im Gang durch das Geschehen. Zu nennen ist z.B. die zentrale Rolle der Familienarbeit in diesem Prozess.¹⁶ Und diese Betreuung und Unterstützung ist Aufgabe von Deradikalisierungs-Maßnahmen.¹⁷

Die Frage ist, was kann das Gefängnis hier leisten. Gelingt es ihm, die Personen zur Abwendung von Gewalt als Mittel der Zielerreichung zu bewegen? Oder kann es darüber hinaus auch zur Abkehr von der Ideologie beitragen?

C. Situation Gefängnis

Die Radikalisierungsproblematik im Gefängnis ist durch strukturelle und situative Dimensionen geprägt. Als dem Prozess der Radikalisierung besonders „förderlich“ gilt das Vorliegen struktureller Problemlagen. Zu nennen ist die Ausbildung des Personals, aber auch insbesondere die Frage der Überbelegung. Gerade in den von einer Terrorproblematik besonders betroffenen Ländern zeigt sich zeitgleich eine ausgeprägte Überbelegung der Vollzugsanstalten. So finden wir Werte von 111% in den UK, von 113% in Frankreich und von 122% in Belgien. Zum Vergleich: in Deutschland liegt die Auslastung bei 83,5% (siehe Dünkel et al. 2016: 180). Subkulturbildung und Überforderung des Personals sind Faktoren, die das Risiko der Entwicklung von Radikalisierungsprozessen erhöhen.

Bezüglich der Rahmenbedingungen stellen die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch bei der Arbeit der einzelnen beteiligten Behörden und die Vernetzung der Sicherheitsinstitutionen weitere problematische Aspekte dar. Für eine erfolgversprechende Prävention von Extremismus und Radikalisierung ist eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Institutionen von hoher Relevanz. Dies betrifft zentral die Frage des Datenaustausches (bei zeitgleicher Beachtung des Datenschutzes). Auch die Zusammenarbeit mit NGOs bedarf entsprechender Kooperationsformen. So sind z.B. bei der Umsetzung von ressort-übergreifenden Fallbespre-

¹⁶ Vgl. z.B. zur Einbeziehung der Familie in Deradikalisierungsprogramme: *Linea, Dantschke 2016; Sischka, Berczyk 2017*.

¹⁷ Öffentlich zugängliche Berichte und Informationen im Feld Deradikalisierung gibt vor allem das Violence Prevention Network in Berlin [www.violence-prevention-network.de]. Siehe ferner z.B. *Mücke 2016; Bouzar 2016; Windisch et al. 2016/17*.

chungen in der JVA mit den unterschiedlichsten Vertretern (JVA; Polizei; Verfassungsschutz, LKA; Islamwissenschaftlern, Psychologen; Vertretern von NGOs und vielen anderen) sowohl Formen der Kooperation sowie des Datenaustausches, die Diskussion der unterschiedlichen Perspektiven auf den Fall ebenso wie Fragen des Datenschutzes zu klären.

Die Rolle der sog. Freien Träger, in der Regel eingeworben für die Aufgaben der Prävention und der Deradikalisierung, ist hierbei von Belang. Als nicht zum System der Sicherheit gehörend genießen sie eine besondere Vertrauenswürdigkeit bei den Klienten. Gleichzeitig arbeiten sie aber mit den Institutionen der Sicherheit zusammen und unterliegen dabei aber nicht der Schweigepflicht. Hier ist ein Höchstmaß von Transparenz dem Klienten gegenüber gefordert, soll die für die Arbeit zentral zu leistende Arbeit Vertrauensherstellung und Beziehungsarbeit umgesetzt und nicht gefährdet werden.

Die Vernetzung ist insofern weiter von Bedeutung, da die Insassen eines Tages entlassen werden und der Übergang geregelt und die Nachsorge geklärt sein sollten. Ob dies seitens der Bewährungshilfe alleine möglich ist, eine Einbindung von Moscheen für den Prozess förderlich ist und hier weitere Netzwerke aufzubauen sind, ist in der Diskussion.

I. Separierung versus Normalisierung

Auf organisatorischer Ebene findet sich die Problematik der Unterbringung extremistischer Täter in den JVAen. Sollen diese in gesonderten Abteilungen untergebracht werden, in Einzelhaft ihre Strafe verbüßen – die Strategie der Separierung (Sonderbehandlung) – oder aber in ‚normaler Unterbringung‘, mit anderen Insassen zusammen untergebracht werden – die Strategie der Normalisierung, der Unterbringung im regulären Vollzug?

Die Frage einer möglichen Separierung von bereits radikalisierten Insassen wird maßgeblich von der Bestimmung der Gefahr einer möglichen Radikalisierung vulnerabler Mitinsassen bestimmt. Als vulnerabel gelten insbesondere solche Häftlinge, die bereits Entfremdungserfahrungen, wie z.B. gesellschaftliche oder anstaltsbezogene Diskriminierung, gemacht haben. Gesehen wird die Gefahr der Indoktrination anderer Insassen, der Propaganda, der Anwerbung neuer Mitglieder, der Verbreitung des Gedankenguts unter Mitgefangenen.¹⁸ Eine Radikalisierung weiterer Personen, gar die Vorbereitung von Straftaten kann in Gang kommen.

Die Gefahr einer strikten Separierung liegt in einer Verringerung der individuellen Ausstiegsmöglichkeiten Einzelner, ideologisch weniger gefestigten, radikalisierten Insassen. Auch das mit einer Separierung verbundene verstärkte Gefühl einer Ausgrenzung bzw. die daraus resultierende Vereinsamung (mit all ihren gesundheitlichen Gefahren) von radikalisierten Insassen führt in der Folge eher zu einer bewussten Vertiefung

¹⁸ Siehe hierzu z.B. *Khosrokhavar 2013; Acheson 2016; Grimwood 2016*; vgl. ebenso zur zentralen Rolle der Gruppe in Radikalisierungsprozessen: *Walther 2014*.

fung der Abgrenzung, d.h. zu einer Verstärkung des Radikalisierungsgrades. Darüber hinaus kann eine Einzelunterbringung von dschihadistischen Gefangenen möglicherweise eine weiterführende Ablehnung der Mehrheitsgesellschaft seitens des Häftlings zur Folge haben.

Auf der anderen Seite kann der Strafvollzug aber auch Schutzfunktionen erfüllen, indem potentiell gefährliche Gruppen durch eine Verlegung getrennt würden, sodass betroffene Personen sich während ihrer Inhaftierung nicht weiterer Radikalisierung ausgesetzt sähen.

Die Gefahr der Strategie der Separierung liegt u.U. in der Förderung einer Subkulturnbildung. Sie verstärkt den Bezug auf die radikale Gruppe, die Abgrenzung der Gruppe nach außen und damit die Verringerung eines Zugangs zu den Personen. Mit dem verstärkten Bezug kann eine gesteigerte Identifizierung der Extremisten mit staatsfeindlichen Auffassungen einhergehen. Ein zu hartes Vorgehen der Behörden birgt die Gefahr, die Reputation der Extremisten und deren Gruppengemeinschaft zu stärken. Separierung kann dergestalt zu einem Radikalisierungsfaktor werden.

Im Gegensatz hierzu kann durch eine Eingliederung des Gefangenen in den Haftalltag und den entstehenden (freundschaftlichen) Kontakt zu Nichtmuslimen und/oder muslimischen Häftlingen ohne dschihadistischen Hintergrund ein erster Schritt Richtung Disengagement/Deradikalisierung erwirkt werden (vgl. Hofinger et al. 2017). Das Zusammenleben, die gemeinsame Arbeit schafft u.U. ein besseres Klima. Die Auseinandersetzung mit anderen kann Anstöße zum Überdenken der eigenen Position geben. Bei der Strategie der Normalisierung wird die Gefahr der Anwerbung als eher gering angesehen aufgrund der vorherrschenden deutlicheren informellen sozialen Kontrolle.

Als weitere allgemeine strukturelle Dilemmata sind z.B. zu nennen:

- In der Untersuchungshaft ist aus Sicht einer Wiedereingliederungsperspektive eine Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage, der sozialen Kompetenzen und des Abbaus ideologischer Elemente notwendig. Aus anwaltschaftlicher Sicht werden derartige Maßnahmen u.U. abgelehnt, in der Befürchtung, dass sie in irgendeiner Weise als Schuldeingeständnis deutbar sind, in der U-Haft aber die Unschuldsvermutung gilt.
- Bei der Verurteilung zu kurzen Strafen werden Maßnahmen aufgrund der kurzen Verweildauer erst gar nicht angeboten, bzw. es fehlt die Zeit für eine angemessene Umsetzung (gefordert ist auch hier ein erstes Assessment mit einem guten Übergangsmanagement).
- Maßnahmen der Wiedereingliederung im Allgemeinen wie auch der Deradikalisierung im Speziellen erfolgen auf freiwilliger Basis; sollen sie erfolgreich sein, sie sind nicht oktroyierbar. Dieses ist unter den Bedingungen des Gefängnisses oftmals schwer zu erreichen bzw. umzusetzen.

THEMEN

II. Situation/Erfahrungen der Insassen

Eine ebenso wichtige Rolle bei der Radikalisierung von Straftätern dürften allerdings die konkreten Umstände innerhalb eines Gefängnisses spielen.¹⁹ Erfahrungen von Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Ungerechtigkeiten haben sich als eher förderlich für den Radikalisierungsprozess erwiesen.

Die Situationen selbst können zu unterschiedlichen Entwicklungen führen. So kann z.B. die Einzelhaft und die damit verbundene Einsamkeit den Hass gegen das System steigern (ist so gesehen eher radikalisierungsfördernd), sie kann aber ebenso zum Nachdenken führen und, bei einem Zugang zu moderat islamischen Bildungsangeboten, zu einem besseren Verständnis der Religion führen (so gesehen eher deradikalisierend wirken).²⁰ Die Konversion zum Islam ist gleichfalls eine mögliche Reaktion auf die Situation Gefängnis.

Die Beachtung der zentralen Rolle von Beziehungen umfasst gleichfalls positive wie negative Dimensionen. So können unter den Besuchern ebenso Anwerber oder anderweitige Vertreter der salafistischen Gefangenenseelsorge sein. Darüber hinaus kann der Besuch für Angehörige diskriminierend erlebt werden. Gerade Niqab tragende Frauen müssen entsprechende Personenkontrollen am Eingang über sich ergehen lassen. Gleichzeitig sind Besuche von Familie und Freunden von hoher Bedeutung für die Insassen, leiden sie doch in der Regel unter der Trennung von ihrem vertrauten Umfeld.

Fragen der Essensausgabe (halal) und allgemeinen Religionsausübung bieten, gerade im Vergleich zu nichtmuslimischen Insassen, ein gesteigertes Konfliktpotential und können im Folgenden zu Erfahrungen der Diskriminierung sowie der Notwendigkeit von Transparenz/Erklärungen führen.

Fehlende Angebote zu Partizipation im Haftalltag (wie fehlende Möglichkeiten einer geregelten Arbeit nachzugehen oder das Nichtvorhandensein von Freizeitmöglichkeiten) sind ebenso als fruststeigernde Indikatoren anzusehen, welche für Ablehnung und Entfremdung gegenüber Gefängnispersonal und gesellschaftlichen Autoritäten verantwortlich sein können. In Verbindung mit bereits erlebten Traumata, persönlichen Krisen oder Entfremdungerscheinungen ergibt sich ein gesteigertes Risiko einer kognitiven Öffnung (Wiktorowicz 2005: 83ff.), welche im Einzelfall in den Beginn eines Radikalisierungsverlaufes münden kann. Bei der Hinführung zu radikal-dschihadistischen Inhalten spielen darüber hinaus charismatische, bereits radikalierte Mithäftlinge („radicalizer“ nach Khosrokhavar 2013) eine essentielle Rolle. Inhalte können demnach in kleineren Gruppen oder „Duos“ übermittelt und verstärkt werden. „Radicalizer“ erkennen hier oft die Vulnerabilität eines Mithäftlings, wissen diese geschickt zu adressieren, so dass sich in Folge dessen oft eine komplexe Beziehung zwischen „Radicalizer“ und Rezipient entwickelt.

19 Zur Situation ausführlich am Beispiel des österreichischen Vollzugs: Hofinger et al. 2017.

20 Siehe z.B. Hamm 2013.

III. Gefängnisseelsorge

Um eine gelungene Integration extremistischer Häftlinge in den Haftalltag bewältigen zu können, ist die Hinzunahme muslimischer Seelsorge im Strafvollzug von immenser Wichtigkeit. Dschihadistische Gewalttäter, als Anhänger einer religiös-begründeten Ideologie, legen einen bedeutenden Fokus auf die vermeintlich religiöse Legitimation ihres Denkens und Handels. Gleichzeitig sind viele (westliche) Dschihadisten in religiösen Fragen jedoch eher wenig versiert, d.h. verfügen selten über eine grundlegende religiöse Vorbildung (Neumann 2015: 117). Oftmals wird eine Radikalisierung durch das Erleben von Entfremdungs- und Marginalisierungserfahrungen, familiären Problemen und der Suche nach einem Lebenssinn und Zugehörigkeit ausgelöst (u. a. Korn, Mücke 2015; Schmidinger 2015). Mit der Einbindung muslimischer Seelsorger/ Imame können religiöse Positionen sowie das Angehen persönlicher Probleme einen ersten Schritt bei einer möglichen Deradikalisierung darstellen. Ideologiebeladene Positionen des Dschihadismus können mit fundierter Kenntnis theologischer Quellen entkräftet werden. Ein positives Narrativ der Religion ist gegen die starren Positionen des Dschihadismus aufzuzeigen, welches zu einer Steigerung der Dialogfähigkeit und Toleranz des Einzelnen führen kann. Bei der Involviering der Seelsorge gilt es jedoch, gerade mit Hinblick auf salafistische Bestrebungen eigene Kräfte in der Gefangenenbetreuung unterzubringen, ausschließlich auf bewährte Akteure zurückzugreifen.

Die Ideologie des Salafismus/Dschihadismus ist in der Haft besonders interessant für Häftlinge. Geboten wird die eigene Selbsterhöhung, einzig durch die Annahme salafistischer Glaubensgrundsätze. Neben der Schaffung einer Gemeinschaft welche sich untereinander stark solidarisch zeigt, spielt hierbei wohl besonders der Salafismus/ Dschihadismus als Protestbewegung eine entscheidende Rolle, da diese die Möglichkeit zur Abgrenzung von Mehrheitsgesellschaft (und vom Gefängnispersonal) bietet. Um vermeintlich „islamische“ Positionen seitens des Salafismus/Dschihadismus erfolgreich entkräften zu können, ist daher die Hinzunahme fachkenntlichen Personals sowie islambezogenen Inhalten von Nöten um möglichen Radikalisierungsverläufen präventiv vorzubeugen.

Seelsorger/Imame sind wichtig für die persönliche Aufarbeitung von Erfahrungen Inhaftierter, sowie der religiösen Begleitung selbiger, sie können in der Deradikalisierungsarbeit aber höchstens ergänzende/vorbereitende Arbeit leisten. Imame sind für die Dimension Religiosität zuständig, für die Seelsorge, nicht für die Bekämpfung von Radikalisierung. „Imams have to be imams, not police auxiliaries“ (Roy 2015: 14).

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass eine Veränderung von Aussehen und Verhalten aus religiösen Gründen nicht zwingend ein Hinweis auf eine mögliche Radikalisierung eines Individuums sein muss. Zur Schau gestellte Frömmigkeit und Religiosität kann oft als offene Rebellion gegen Autoritäten oder als Suche nach Sinn, Spiritualität und/oder Geborgenheit verstanden werden. Hamm (2013) zeigt auf, dass sich z.B. kein Zusammenhang zwischen der Konversion von Gefangenen zum Islam und Terrorismus herstellen lässt. Vielmehr weist die Hinwendung zum Islam bei vielen Gefangenen stärker positive Aspekte auf: es geht sowohl um Sicherheit, Schutz und Dazugehörig-

keit als auch um die Restrukturierung des Lebens, die Aufnahme eines proaktiven und prosozialen Lebensstils, mit der Ablehnung von Drogen und Alkohol. Sie führt stärker zum Ausstieg aus Straffälligkeit. Allerdings ist mit der Hinwendung zu religiösen Positionen und Verhaltensweisen eines Insassen die Aufnahme einer fachkenntlichen Betreuung durch einen Imam/Seelsorger empfehlenswert um einem möglichen „Abdriften“ in radikale Positionen vorzubeugen.

IV. Crime-Terror-Nexus

Die Gruppe der jungen Männer im Gefängnis mit krimineller Vergangenheit kann als besonders vulnerabel in Bezug auf eine dschihadistisch geprägte Radikalisierung gesehen werden.²¹ Der (dschihadistische) Salafismus bietet einen ‚Neuanfang‘, in dem alle vorangegangenen ‚Sünden‘ und Übertretungen verziehen sind, die Möglichkeit an etwas Bedeutendem mitzuwirken und, besonders im Narrativ des sogenannten Islamischen Staates, eine bedeutende Position innerhalb eines sich in der Entstehung befindlichen Staatskonstrukts einzunehmen. Dieses ‚Erlösungsnarrativ‘ (nach *Basra et al.* 2016: 24) bezeichnet kriminelle Handlungen im ‚Dar al Harb‘ (arab. Land des Krieges; all jene Gebiete weltweit, in denen der Islam nach dschihadistischer Prägung nicht Staatsreligion ist) ferner sogar als erstrebenswert und ‚der Sache dienlich‘. Demnach gelten Straftaten einzelner als legitim, solange sie der vermeintlichen Schwächung des Feindes (hier vor allem westliche Staaten) dienen. Diese Rechtfertigung biete die Chance, sich als religiös rechtschaffend zu inszenieren, ohne die Notwendigkeit einer vorangehenden Änderung eigener Verhaltensweisen. Gewaltaffenen Individuen wird die Möglichkeit gegeben, Gewalt zu legitimieren, diese gar zu etwas ‚Heiligem‘ im Dienste einer guten Sache zu definieren. Die utopische Möglichkeit auf Ansehen, Status und Respekt der eigenen Person sowie der Religion als Gesamtes, aber auch die Aussicht auf Gemeinschaft und Anerkennung innerhalb einer Gruppe, sowie der Achtung, sogar Wertschätzung vergangener ‚Sünden‘, mag als ausreichende Motivation für gesellschaftlich Gescheiterte dienen, um sich dem Dschihadismus zuzuwenden.

Neben dieser Vulnerabilität kommt hinzu, dass es in Gefängnissen immer auch einen Austausch zwischen den unterschiedlichsten Gefangenen geben kann. *Basra et al.* (2016) sehen die Gefahr einer Annäherung an die organisierte Kriminalität. Derartiges Wissen und derartige Beziehungen sind für einen Strang innerhalb des Terrorismus, nämlich der Finanzierung der terroristischen Organisation, von Interesse und Bedeutung.²²

21 So *Basra et al.* 2016.

22 Siehe z.B. zum Verhältnis von organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus: *Goertz* 2017.

D. Gefängnis und Deradikalisierung

Angesichts der Ausgangssituation und den Bedingungen der Haft kann der Vollzug in diesem Prozess nicht alles leisten: Sicherheit und Deradikalisierung. Er kann innerhalb seiner Wiedereingliederungsaufgabe allenfalls erste Schritte vorbereiten. Sowohl im Rahmen der Vollzugsgestaltung als auch der Entlassungsvorbereitung / Übergangsmanagement sind entsprechende Aktivitäten möglich. Es gilt hierbei, die ‚normale‘ Wiedereingliederungsstrategie zu fahren, die Personen wie alle anderen auch zu behandeln.

Da Deradikalisierung ein sehr langer Prozess ist, können erste Schritte allenfalls angestoßen werden. Hierzu ist als erstes eine gute soziale Einbindung von Bedeutung. Positive soziale Kontakte spielen eine zentrale Rolle in diesem Prozess (Neumann 2016), bedeutsam sind die Herstellung von Vertrauen, Beziehungsarbeit, Kontaktherstellung. Auf Basis eines guten Klimas kann es gelingen, erste Zweifel zu erkennen, erste Kompetenzen aufzubauen, Alternativen aufzuzeigen. Eine Unterstützung bei der Suche nach Orientierung ist förderlich.

Zudem können diverse andere Angebote (Wohngruppen, Sport etc.) sowie die Förderung von prosozialen Netzwerken einer Hinwendung zu extremistischen und radikalen Einstellungen entgegenwirken. Die Praktizierung der Religion ist so weit wie möglich zu ermöglichen. Durch eine gute Organisation der Besuchsregeln kann es zu einer Beachtung der Rolle der Familie und sozialer Beziehungen für den Prozess kommen. Ebenso sind Angebote der Unterstützung im Deradikalisierungsprozess von Bedeutung.

Der Vollzugsgestaltung kommt ein zentraler Aspekt der Vermeidung von Radikalisierungsprozessen zu. Die Organisation des Gefängnisalltags, das vorherrschende soziale Klima – zwischen Gefangenen, aber gerade auch zwischen Gefangenen und Personal – bestimmt einen gut geführten Vollzug. Den Ausprägungen der Vollzugsgestaltung, die Aspekte Sicherheit, Fairness, Respekt, Kultur und Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen sind entsprechend umzusetzen. Gelingt es, diese positiv zu gestalten, ist Vertrauen, eine Vertrauensbasis besser herstellbar. Und bei Vorliegen einer vertrauensvollen sozialen Umgebung kann auch der Vollzug selbst zu einem Ort der Entwicklung, für persönliche Veränderungen werden (Liebling et al., o.J.).

Da ein zentraler Faktor im Radikalisierungsprozess die Erfahrungen von Diskriminierungen, Repressionen durch staatliche Instanzen, Ungerechtigkeiten ist, gilt es in der Vollzugsgestaltung vor allem, dass die Inhaftierten im Vollzug keinerlei Diskriminierungserfahrungen machen. Dieses könnte die Hinwendung zu antidebaktratischen Einstellungen fördern. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um tatsächliche oder um subjektiv erlebte Ungerechtigkeitserfahrungen handelt.

Dem Übergangsmanagement kommt eine besondere Rolle zu. Da die Personen im Prozess der Radikalisierung sämtliche alte Beziehungen abgebrochen haben, stehen sie mit der Entscheidung zum Ausstieg oftmals vor einem sozialen Vakuum. Die Frage ist, ob es gelingt, bereits in Haft erste Aktivitäten zu starten, die alten pro-sozialen Beziehungen wieder herzustellen – zur Familie und zu Freunden, oder neue soziale Einbindungen zu organisieren. Ohne soziale Beziehungen in andere Richtung nach Entlas-

sung ist die Gefahr der Rückkehr in die Szene hochgradig gegeben. Gleichwohl hat die JVA selbst keinen Einfluss auf den sozialen Empfangsraum, auf die Bereitschaft der community, die Person wieder aufzunehmen.

Dergestalt ist es in der JVA mindestens leistbar, dass eine Radikalisierung nicht fortschreitet bzw. entsteht. Hier gilt es, Radikalisierung fördernde Bedingungen entgegenzuwirken und die Risikofaktoren zu minimieren.²³

Diese Strategie verlangt qualifiziertes Personal. Schulungen erweisen sich als notwendig angesichts der Verunsicherung des Personals (überhöhte Erwartungen, Anforderungen), weniger aufgrund des Vorliegens einer Vielzahl faktischer Fälle. Es gilt, eine entsprechende Sensibilisierung dem Phänomen gegenüber zu schaffen. Hier haben sich Indikatorenlisten zur Erfassung von Gefährdeten und Situationen als nicht sehr nützlich erwiesen.²⁴

Schulungen für das Personal könnten kulturell sensibilisieren und demokratische Aufklärungsarbeit leisten. Auf diese Weise können versehentliche, unbewusste Kränkungen sowie willkürliche Behandlungen, welche das Gefühl von Diskriminierung verstärken, verhindert werden. Es gilt, eine offene und begründbare Position zu vertreten. Ablehnungen müssen angemessen begründet werden. Eine derart wertschätzende Behandlung kann zu einer Verbesserung der Kommunikation mit den betroffenen Inhaftierten führen.

Mit Blick auf die europäische Situation kommen ferner gleichfalls mögliche Stigmata, Vorurteile und Diskriminierungen des Personals ins Blickfeld.

E. Fazit

Angesichts der vielfältigen Phänomene und einer sehr ungleichen Verteilung dieser in den Europäischen Vollzügen bedarf das Thema Gefängnis und Radikalisierung einer sehr differenzierten Betrachtung. Es gilt gerade die Besonderheiten der nationalen bzw. lokalen Situation im Auge zu behalten.

Das Vorhandensein von Risiken ist einzuschätzen. Die Situation Gefängnis kann sich, je nach Vollzugsgestaltung und Belegung, als sowohl radikalisierungsfördernd als auch -vermeidend erweisen. Der Vollzugsgestaltung, der Herstellung eines respektvollen und positiven Klimas in der Anstalt kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Das Gefängnis kann so gesehen sowohl Chance als auch Problem sein.

Gleichzeitig kann der Vollzug nicht alles leisten. Gerade der für eine Deradikalisierung zentrale Aspekt sozialer Beziehungen sowie der Einbindung in pro-soziale Netz-

23 Evaluationen sind bisher noch nicht vorhanden. Siehe *Trautmann et al.* 2016 für einen Überblick über die Maßnahmen-Angebote außerhalb des Vollzuges und eine Einschätzung dieser. Vgl. für den Vollzug: *Illgner et al.* 2017.

24 Die Beschäftigung mit dem IS und dem Salafismus, sich ein entsprechendes Outfit geben, entsprechende Symbole nutzen, Verhalten zeigen kann aber auch ein Versuch sein der Distanzherstellung (oder Aufmerksamkeitssuche), ein Ausdruck von Provokation und Protest. Entsprechende Schwierigkeiten der Einschätzung des Verhaltens bestehen – siehe *ufuq.de* (2015).

werke nach Haft ist nur begrenzt bearbeitbar. Deradikalisierung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu fassen, in der alle Bereiche ihren Anteil haben. Während der Haft ist die beste Strategie im Umgang mit der Radikalisierungsproblematik ein nicht-diskriminierender Vollzug, d.h. ein gut geführter Vollzug.²⁵

Literatur

- Acheson* (2016) Summary of the main findings of the review of Islamist extremism in prisons, probation and youth justice. Ministry of Justice, London
- Basra, Neumann, Brunner* (2016) Criminal Past, Terrorist Future. European Jihadists and the New Crime Terror Nexus
- Bertram* (2015) How could a terrorist be de-radicalised?, in: Journal of Deradicalization, S. 120-149
- Bjørgo* Träume und Ernüchterung. Einstieg in und Lösung von militänten Extremistengruppen, in: Interventionen. Zeitschrift für Verantwortungspädagogik 3/2013, S. 38-43
- BKA, Bundesamt für Verfassungsschutz, Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus* (2016) Analyse der Radikalisierungshintergründe und –verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind
- Bouzar* Wege aus der Rekrutierungsfalle, in: Gehirn und Geist Dossier 2/2016, S. 48-54
- Brandenburger* (2016) Radikalisierung im Vollzug? Salafismus und Islamfeindlichkeit, in: Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.): Weichen gestellt für den Justizvollzug?, S. 126-133
- Bundesministerium für Inneres* (2008) Violent Radicalisation. Recognition of and responses to the phenomenon by professional groups concerned. Handbook
- Coolsaet* (2015) What drives Europeans to Syria, and to IS? Insights from the Belgian Case
- Council of Europe* (2016) Handbook for Prison and Probation Services regarding Radicalisation and violent Extremism
- Dünkel et al* Gefangenrenaten im internationalen und nationalen Vergleich, in: Bewährungshilfe 63, 2016, S. 180
- Forum Strafvollzug* (2015) Heft 5: Islamismus im Vollzug, 64
- Glaser* (2016) Was ist übertragbar, was ist spezifisch? Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus im Jugendalter und Schlussfolgerungen für die pädagogische Ar-

²⁵ In dieser Perspektive: *UNODC* 2016; *Council of Europe* 2016; *Radicalisation Awareness Network* 2016.

beit. [<http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungsprävention/239365/rechtsextremismus-und-islamistischer-extremismus-im-Jugendalter>] 20.12.2016

Goertz Transnationaler Drogenschmuggel und -handel und transnationaler islamistischer Terrorismus, in: Neue Kriminalpolitik 29, 2017, S. 165-178

Goertz Wege in den Terrorismus. Psychologische und sozialwissenschaftliche Analyseansätze von jihadistischen Gewaltexzessen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 99, 2017, S. 450-463

Grimwood (2016) Radicalisation in prisons in England and Wales. House of Commons. Briefing Paper no 07487

Hamm (2013) The Spectacular Few: Prisoner Radicalisation and the Evolving Terrorist Threat

Hoffmann, Illgner, Leuschner, Rettenberger (2017) Extremismus und Justizvollzug. Literaturauswertung und empirische Erhebungen

Hofinger, Schmidinger (2017) Deradikalisierung im Gefängnis. Endbericht zur Begleitforschung

Horgan Deradicalization or disengagement?, in: Perspectives on Terrorism 2 (4), 2008, S. 3-8

Illgner, Leuschner, Rettenberger Religiös und politisch motivierter Extremismus und Justizvollzug. Pilotstudie zu Aspekten der Sicherheit und der Prävention, in: forum kriminalprävention 1/2017, S. 10-12

Jones Are prisons really schools for terrorism? Challenging the rhetoric on prison radicalization, in: Punishment and Society 16, 2014, S. 74-103

Kepel, Jardin (2016) Terror in Frankreich. Der neue Dschihad in Europa (2015)

Khosrokhavar Radicalisation in prison: The French Case, in: Politics, Religion and Ideology 14, 2013, S. 284-306

Khosrokhavar (2014) Radicalisation (dt. 2016)

Korn, Mücke Pädagogisch-bildender Ansatz zur Deradikalisierung im Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus, in: Journal für politische Bildung 4, 2015, S. 25-32

Länder-Arbeitsgruppe (2016) Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen. Abschlussbericht

Liebling, Armstrong, Bramweill, Williams Locating trust in a climate of fear: religion, moral status, prisoner leadership, and risk in maximum security prisons. Paper: ESRC Transforming Social Science Scheme. o.J.

Linea, Dantschke Systemische Deradikalisierungsarbeit am Beispiel der Initiative HAYAT-Deutschland, in: Journal EXIT-Deutschland Nr. 3, 2016, S. 4-11

Lützinger, Gruber (2017) Extremismusprävention in Deutschland – Herausforderungen und Optimierungspotential [www.bka.de]

Matt Radikalisierung: Dem Leben Sinn und Ordnung geben, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 28, 2017, S. 252–257

Mücke (2016) Zum Hass verführt. Wie der Salafismus unsere Kinder bedroht und was wir dagegen tun können

Neumann (2010) Prisons and Terrorism. Radicalisation and de-radicalisation in 15 Countries. Policy Report. International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence

Neumann (2015) Die neuen Dschihadisten: IS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus

Neumann (2016) Der Terror ist unter uns. Dschihadismus und Radikalisierung in Europa

Prison Service Journal No 203, September 2012: Special Edition: Combating Extremism and Terrorism

Rabasa, Pettyjohn, Ghez, Boucek (2010) Deradicalizing Islamist Extremists

Radicalisation Awareness Network (2016) Dealing with radicalisation in a prison and probation context. RAN P&P – practitioners working paper. O.n.A. / Second edition

Roy What is the driving force behind jihadist terrorism? A scientific perspective on the causes/circumstances of joining the scene, in: International Terrorism: How can prevention and repression keep pace? BKA Autumn Conference 2015 (Online)

Schmid (2013) Radicalisation, de-radicalisation, counter-radicalisation: A conceptual discussion and literature review

Schmidinger (2015) Jihadismus. Ideologie, Prävention, Deradikalisierung

Sischka, Berczyk (2017) HAYAT Deutschland. Der familienorientierte Interventionsansatz bei islamistischer Radikalisierung in seinem psychosozialen Kooperationsnetzwerk, in: Nils Böckler, Jens Hoffmann (Hrsg.): Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement, S. 341–367

Trautmann, Zick (2016) Systematisierung von in Deutschland angebotenen und durchgeführten (Präventions-)Programmen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung außerhalb des Justizvollzugs. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Ufuq.de (2015) Protest, Provokation oder Propaganda? Handreichung zur Prävention salafistischer Ideologisierung in Schule und Jugendarbeit (www.ufuq.de)

UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) (2016) Handbook of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalisation to Violence in Prison

Walther Wie gefährlich ist die Gruppe? Eine sozialpsychologische Perspektive kriminalitäts-bezogener Radikalisierung, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 9/2014, S. 393-401

Wiktorowicz (2005) Radical Islam Rising. Muslim Extremism in the West

Windisch, Simi, Ligon, McNeel Disengagement from ideologically-based and violent organizations: A systematic review of the Literature, in: Journal for Deradicalization Nr. 9, Winter 2016/17, S. 1-38

Kontakt:

Dr. Eduard Matt

Kriminalsoziologe. Senator für Justiz und Verfassung Bremen.

Eduard.matt@justiz.bremen.de

Ivo Lisitzki

Politologe. Senator für Justiz und Verfassung Bremen

Ivo.Lisitzki@justiz.bremen.de